KES | RLE 31.220



Verordnung betreffend die Errichtung von Teilzeitpfarrstellen in Kirchgemeinden

Bern-Jura-Solothurn Eglises réformées Berne-Jura-Soleure

vom 28. November 2019

Der Synodalrat, gestützt auf Art. 176 Abs. 2 Kirchenordnung beschliesst.

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung von teilzeitlichen Pfarrstellen im Kanton Bern oder bei der Teilung bestehender solcher Stellen.

Art. 2 Voraussetzungen

- ¹ Kirchgemeinden mit einem Einzelpfarramt dürfen höchstens mit zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt werden.
- ² Bei Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen darf bei Stellenteilung die Zahl angestellter Pfarrerinnen und Pfarrer höchstens doppelt so hoch sein, wie es bewilligte 100 %-Stellen gibt.
- ³ Der Beschäftigungsgrad soll nicht weniger als 30 % betragen.

Art. 3 Vorgehen

- ¹ Für die Schaffung von Teilzeitstellen bedarf es eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung.
- ² Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung unterliegt der Genehmigung durch den Synodalrat.
- ³ Der Kirchgemeinderat richtet das Gesuch an den Synodalrat oder an die von ihm bezeichnete Stelle.

KES | RLE 31.220

Art. 4 Besoldung teilzeitlicher Pfarrstellen

Die Besoldung richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarrschaft und dem Beschäftigungsgrad im Verhältnis zu einem Vollamt.

Art. 5 Eingliederung in die Kirchgemeinden

- ¹ Die Teilzeitpfarrerinnen und -pfarrer haben als Amtsinhaberinnen und -inhaber dieselben Rechte und Pflichten wie ihre vollzeitlich tätigen Kolleginnen und Kollegen. Die Rechte und Pflichten richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die Pfarrschaft.
- ² Bei der Arbeitszuteilung besteht die Möglichkeit, Gemeindeteile oder Arbeitsgebiete zuzuweisen. Die getroffene Lösung wird im Stellenbeschrieb festgehalten.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
- ² Die Richtlinien betreffend die Teilzeitstellen in Kirchgemeinden vom 8. Februar 1995 sind aufgehoben.

Bern, 28. November 2019 NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: Andreas Zeller

Der Kirchenschreiber: Christian Tappenbeck